

**REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNGEN DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN
UND FUNKTIONÄRE (ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT)**

gültig ab 01. Januar 2022

Stand: 29. März 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Personenbezeichnung.....	3
§ 2	Zweck und Geltungsbereich.....	3
II.	Entschädigungen, Spesen.....	3
§ 3	Sitzungs- und Stundenentschädigung.....	3
§ 4	Spesen und Auslagen.....	3
§ 5	Sonderspesen.....	3
§ 6	Verabschiedung.....	4
III.	Weiterbildung, Kurse.....	4
§ 7	Weiterbildung, Kurse.....	4
IV.	Gemeinderat.....	4
§ 8	Gemeinderatsbesoldung.....	4
§ 9	Pauschale Besoldung.....	4
§ 10	Stundenentschädigung.....	5
§ 11	Pauschalspesen.....	6
V.	Weitere vom Volk gewählte Behörden und Kommissionen.....	6
§ 12	Finanzkommission.....	6
§ 13	Steuerkommission.....	6
§ 14	Mitglieder des Wahlbüros.....	6
VI.	Gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	6
§ 15	Kommissionen.....	6
VII.	Funktionäre.....	6
§ 16	Funktionäre und Beauftragte.....	6
VIII.	Abrechnung.....	7
§ 17	Abrechnung Gemeinderatsbesoldung.....	7
§ 18	Abrechnung Kommissionen.....	7
§ 19	Zahlungsfreigabe.....	7
IX.	Schlussbestimmungen.....	7
§ 20	Reglementsänderung.....	7
Anhang 1	8
Anhang 2	9

Der Gemeinderat Unterkulm erlässt gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt SAR 171.100) das nachfolgende Reglement über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Bestimmungen und Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, die Entschädigungen und Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Unterkulm, dem Gemeinderat und allen vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen sowie gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen zu regeln.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN, SPESEN

§ 3 Sitzungs- und Stundenentschädigung

¹ Die Stundenentschädigung wird vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze.

² Für Sitzungen von bis zu 2 Stunden Dauer wird ein pauschales Sitzungsgeld ausbezahlt. Für Sitzungen, welche die Dauer von 2 Stunden übersteigen, wird in 15 Minuten Schritten rapportiert und die Stundenentschädigung ausbezahlt.

³ Der Präsident und der Protokollführer der Kommission/Arbeitsgruppe erhalten einen Zuschlag pro Sitzung, mit welchem sämtliche Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten abgegolten werden.

⁴ Die Entschädigungsansätze werden im Anhang 1 festgelegt.

§ 4 Spesen und Auslagen

¹ Spesen können gegen Beleg verrechnet werden. Für Fahrspesen mit dem Auto ausserhalb der Gemeinde gilt der vom Gemeinderat festgesetzte km-Ansatz. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benutzung eine wesentliche Zeitersparnis (mehr als 1 Stunde) oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.

² Die Spesen und Auslagen werden im Anhang 1 festgelegt.

§ 5 Sonderspesen

Der Gemeinderat kann zusätzliche Spesen beschliessen.

§ 6 Verabschiedung

¹ Austretende Gemeinderäte erhalten ein Geschenk. Der Wert des Geschenkes richtet sich nach der Amtsdauer (angebrochene Amtsperioden pro rata):

– pro Amtsjahr Fr. 250.00

² Austretende Mitglieder von Finanzkommission, Steuerkommission und gemeinderätlichen Kommissionen sowie die Mitglieder des Wahlbüros werden am Ende der ordentlichen Amtsperiode zu einem Schlussessen eingeladen.

³ Arbeitsgruppen schliessen ihre Arbeit nach der letzten Sitzung mit einem Umtrunk/Imbiss ab.

III. WEITERBILDUNG, KURSE

§ 7 Weiterbildung, Kurse

Weiterbildungen für vom Volk gewählte Behörden und Kommissionen werden durch die Gemeinde finanziert, sofern die Gemeinde dadurch einen Nutzen erfährt. Die Kosten dafür sind im Budget einzustellen. Nicht budgetierte Weiterbildungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

IV. GEMEINDERAT

§ 8 Gemeinderatsbesoldung

¹ Die pauschale jährliche Besoldung des Gemeinderates wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt (Gemeindegesezt § 20 Abs. 2 lit. e).

² Die Gemeinderatsbesoldung ist im Anhang 2 geregelt.

§ 9 Pauschale Besoldung

¹ In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates ist abgegolten:

- Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen
- Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
- Vorbereitung und Teilnahme an Orientierungsversammlungen des Gemeinderates
- Besprechungen mit den Kadermitarbeitern der Verwaltung bis zu einer halben Stunde
Zeitaufwand pro Ereignis
- Budgetlesungen, Sitzungen mit Finanzkommission
- Rechnungsvisum
- Amtsübergaben
- Behördentreffen mit Nachbargemeinden
- Bundesfeier ohne Referat
- Personalesen
- Gemeinderatsausflug
- Ausflüge mit Personal
- Repräsentative Verpflichtungen

²In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeindeammanns ist zusätzlich abgegolten:

- Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeinderatssitzungen
- Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeindeversammlungen
- Besprechungen mit den Mitarbeitenden der Verwaltung
- Inpflichtnahme der kommunalen Behörden und Kommissionen

³In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Vizeammanns ist zusätzlich abgegolten:

- Vertretung des Gemeindeammanns bei Ferien, Militärdienst, Zivildienst usw.
- Abwesenheiten des Gemeindeammanns bis zu einem Monat infolge Krankheit oder Unfall usw.

⁴Bei länger als einem Monat ununterbrochener Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (u. a. wegen länger andauernder Krankheit oder anderen Abwesenheiten) ist die Besoldung des Gemeindeammanns auf den stellvertretenden Vizeammann umzulagern. Der Gemeinderat hat in diesem Falle darüber zu entscheiden.

§ 10 Stundenentschädigung

¹Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung gemäss § 9 abgedeckt sind, werden die Gemeinderatsmitglieder nach Stundenaufwand gemäss § 3 entschädigt. Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessend):

- Strategietage Gemeinderat (Klausur)
- Budgetsitzungen mit den Abteilungs- und Bereichsleitern
- Sitzung mit politischen Gruppierungen und Parteien
- Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben
- Kommissionssitzungen
- Projektsitzungen
- Einspracheverhandlungen
- Gemeinderätliche Delegation an Verhandlungen
- Gewährung rechtliches Gehör
- Vorladungen
- Augenscheine
- Ressortbezogene Besprechung mit Mitarbeitenden der Verwaltung (ab einer halben Stunde Dauer pro Ereignis)
- Vorstellungsgespräche
- Teilnahme an Veranstaltungen mit aktiver Aufgabe (Ansprachen, Vorträge etc.)
- Kursbesuche, Weiterbildungen

²Die Stundenentschädigung wird vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze. Der Entschädigungsansatz wird im Anhang 2 festgelegt.

³Diese Entschädigung entfällt, wenn sie durch Gemeindeverbände und Kommissionen nach deren Ansätzen direkt ausgerichtet wird.

§ 11 Pauschalspesen

An die Mitglieder des Gemeinderates werden pauschale Spesen pro Jahr ausgerichtet. Die Entschädigungsansätze sind im Anhang 2 geregelt. Darin enthalten sind insbesondere (nicht abschliessend):

- Benutzung privater Räume, Telefon- und IT-Infrastruktur
- Verwendung von privatem PC, Notebook, Tablet, Handy etc.
- Büromaterial, Telefon- und Internetkosten
- Reisekosten (innerhalb Unterkulm)

V. WEITERE VOM VOLK GEWÄHLTE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

§ 12 Finanzkommission

Die Finanzkommission wird nach den Ansätzen gemäss Anhang 1 entschädigt.

§ 13 Steuerkommission

¹Die Steuerkommission wird gestützt auf § 3 gemäss Anhang 1 entschädigt. Der Präsident der Steuerkommission erhält zusätzlich eine Präsidialentschädigung.

²Die der Steuerkommission angehörenden Mitarbeitenden rapportieren die dafür aufgewendete Arbeitszeit.

§ 14 Mitglieder des Wahlbüros

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie hinzugezogene Hilfskräfte werden gemäss Anhang 1 entschädigt.

VI. GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

§ 15 Kommissionen

¹Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden gestützt auf § 4 gem. Anhang 1 entschädigt.

²Die der Kommission/Arbeitsgruppe angehörenden Mitarbeitenden rapportieren die dafür aufgewendete Arbeitszeit.

VII. FUNKTIONÄRE

§ 16 Funktionäre und Beauftragte

Für verschiedene Aufgaben werden vom Gemeinderat Funktionäre und Beauftragte eingesetzt. Die Tarife resp. Entschädigungen werden vom Gemeinderat in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden festgelegt.

VIII. ABRECHNUNG

§ 17 Abrechnung Gemeinderatsbesoldung

¹ Die pauschale Gemeinderatsbesoldung wird monatlich ausbezahlt.

² Die Stundenentschädigungen und die Pauschalspesen werden einmal jährlich im Dezember ausbezahlt.

§ 18 Abrechnung Kommissionen

¹ Die Entschädigungen werden für den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres abgerechnet.

² Die Abrechnungen sind gemäss den Weisungen der Abteilung Finanzen mit den dafür bereitgestellten Formularen jeweils bis Ende November zu erstellen und abzugeben.

³ Bei Auflösung einer Kommission/Arbeitsgruppe ist die Abrechnung innert einem Monat nach Auflösung der Abteilung Finanzen zuzustellen.

⁴ Zuständig für die korrekte Abrechnung ist der Präsident/Vorsitzende der Kommission/Arbeitsgruppe, welcher die Abrechnung zu visieren hat.

§ 19 Zahlungsfreigabe

Zuständig für die Zahlungsfreigabe der Abrechnungen ist der Gemeinderat.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Reglementsänderung

Das vorliegende Entschädigungsreglement kann vom Gemeinderat jederzeit geändert und ergänzt werden. Es tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

5726 Unterkulm, 29. März 2021

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Emil Huber

Beat Baumann

ANHANG 1

Entschädigungsansätze

Sitzungsgeld (Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer), pauschal	Fr.	60.00
Stundenentschädigung für Kommissionsarbeit (pro Stunde)	Fr.	30.00
Zuschlag Vorsitz (pro Sitzung)	Fr.	60.00
Zuschlag Protokollführung (pro Sitzung)	Fr.	60.00

Entschädigungsansätze Finanzkommission

Entschädigung Präsident, pauschal pro Jahr	Fr.	1'000.00
Entschädigung Mitglieder, pauschal pro Jahr	Fr.	700.00

Entschädigungsansätze Steuerkommission

Entschädigung Präsident, pauschal pro Jahr	Fr.	500.00
Entschädigung Mitglieder, nach Stundenaufwand	Fr.	30.00

Entschädigungsansätze Wahlbüro

Urne Gemeindeversammlung, pauschal	Fr.	30.00
Vorzeitige Auszählung Stimmmaterial, Stundenansatz	Fr.	30.00
Sonntag-Vormittag	Fr.	115.00
Bei ganztägiger Arbeit am Sonntag pro Std.	Fr.	35.00

Weitere Spesen

Verpflegungsentschädigung bei ganztägigen auswärtigen Sitzungen, max.	Fr.	35.00
Benutzung öffentliches Verkehrsmittel (2. Klasse)		Effektive Kosten
Kilometer-Entschädigung für Auto, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden	Fr.	0.70

ANHANG 2

Gemeinderatsbesoldung ¹

Gemeindeammann:	Fr.	25'410.00
Vizeammann:	Fr.	18'270.00
Übrige Mitglieder des Gemeinderates, pro Person	Fr.	14'910.00

Pauschalspesen ²

Gemeindeammann:	Fr.	2'500.00
Vizeammann:	Fr.	1'500.00
Übrige Mitglieder des Gemeinderates, pro Person:	Fr.	1'300.00

Stundenentschädigung

Stundenentschädigung gemäss § 10:	Fr.	50.00
-----------------------------------	-----	-------

¹ Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2017

² Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom ...